

## **Merkblatt zu den Bestimmungen über die europäischen und nationalen Vorschriften der Information und Publizität**

**im Rahmen der Förderung mit EU-Mitteln durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie  
im Rahmen der Förderung mit Bundesmitteln durch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)**

### **1. Allgemeine Vorgaben**

Während der Durchführung eines Vorhabens informiert der Begünstigte die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem ELER unter Verwendung des Unionslogos mit dem Hinweis auf eine Förderung aus dem ELER, mit einer kurzen Beschreibung des Vorhabens sowie zu Zielen und Ergebnissen, auf einer für gewerbliche Zwecke genutzten Website (sofern vorhanden). Dabei sollte eine Verbindung zwischen dem Zweck der Website und dem Vorhaben hergestellt werden.

### **2. Verpflichtungen der Begünstigten**

- **Poster** sind bei Investitionen mit Gesamtkosten des Vorhabens von mehr als 10.000 € während der Durchführung eines Vorhabens anzubringen, in der Größe A 3. Nachzuweisen durch Einreichung eines Fotos mit dem Auszahlungsantrag.
- **Erläuterungstafeln** sind bei Investitionen mit Gesamtkosten des Vorhabens von mehr als 50.000 € nach Beginn des Vorhabens für die Dauer von 5 Jahren (nach Abschlusszahlung gem. Art. 71 der VO 1303/2013) anzubringen, in der Größe A 3. Bei den Erläuterungstafeln wird unterschieden in:
  - > EU-Erläuterungstafeln
  - > GAK-ErläuterungstafelnNachzuweisen durch Einreichung eines Fotos mit dem Verwendungsnachweis
- **Schilder für Infrastruktur- und Bauvorhaben und Ankauf eines materiellen Gegenstandes** sind bei Investitionen mit Gesamtkosten des Vorhabens von mehr als 500.000 Euro anzubringen, in der Größe A 2. Hier wird unterschieden in:
  - **Schilder während der Durchführung des Vorhabens:** Die Schilder sind für Infrastruktur- und Bauvorhaben während der Durchführung des Vorhabens vorübergehend mindestens in der Größe A2 anzubringen und haben den Charakter eines Bauschildes. Der Nachweis für die Schilder bei Infrastruktur und Bauvorhaben oder bei Ankauf eines materiellen Gegenstandes ist mit dem Auszahlungsantrag per Foto einzureichen.
  - **Schilder nach Abschluss des Vorhabens:** Die Schilder sind nach Abschluss des Vorhabens für die Dauer der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist in der Größe A 2 anzubringen. Nachzuweisen durch Einreichung eines Fotos mit dem Verwendungsnachweis.

Das **Aufstellen bzw. Anbringen** der Poster, Erläuterungstafeln und Schilder muss an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort, beispielsweise im Eingangsbereich eines Gebäudes erfolgen. Dies gilt auch für die im Rahmen von LEADER kofinanzierten lokalen Aktionsgruppen (LAG) – z.B. Anbringung in den Räumlichkeiten der LAG -

Für **flächen- und tierbezogene Maßnahmen** (u.a. AUKM, Ökolandbau, AGZ, Natura 2000; Forst) können mehrere Vorhaben auf einem Poster oder einer Erläuterungstafel dargestellt werden. Das Anbringen kann am Betriebssitz des Begünstigten erfolgen, sofern dieser im Land Brandenburg oder Berlin ist.

### **3. Gestaltung von Postern, Erläuterungstafeln und Schildern**

**Poster, EU-Erläuterungstafeln und Schilder für Infrastruktur- und Bauvorhaben und Ankauf eines materiellen Gegenstandes** müssen eine Bezeichnung des Vorhabens sowie die im Folgenden genannten Logos und den Slogan „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“ enthalten. Diese Angaben müssen 25% der Fläche einnehmen.

- > **Unionslogo** [europa.eu/abc/symbols/emblem/download\\_de.htm](http://europa.eu/abc/symbols/emblem/download_de.htm) mit dem Hinweis auf die Förderung aus dem ELER
- > **Landes - Logo** für EU-kofinanzierte Vorhaben durch das Land Brandenburg oder durch das Land Berlin
- > **Bundes - Logo** für EU-kofinanzierte Vorhaben mit Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
- > **LEADER - Logo** für die im Rahmen von LEADER finanzierten Aktionen und Maßnahmen
- > **Logo - Dritter**, sofern vorhanden und der jeweilige Dritte zuwendungsrechtlich an der Finanzierung beteiligt ist

**GAK-Erläuterungstafeln** müssen eine Bezeichnung des Vorhabens sowie die im Folgenden genannten Logos und den Hinweis, dass das Vorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund kofinanziert wurde. Diese Angaben müssen 25% der Fläche einnehmen

- > **Bundes - Logo**
- > **Landes - Logo** des jeweiligen Landes (Brandenburg oder Berlin)
- > **Logo - Dritter**, sofern vorhanden und der jeweilige Dritte zuwendungsrechtlich an der Finanzierung beteiligt ist

Die Verwendung der jeweiligen Logos erfolgt je nach Art der Zusammensetzung der Finanzierung.

**Gestaltungsbeispiele zu den Postern, Erläuterungstafeln und Schildern** können unter [www.eler.brandenburg.de](http://www.eler.brandenburg.de) → Publizität abgerufen werden.

### **4. Bestellung und Finanzierung**

#### **• Poster, EU-Erläuterungstafeln und Schilder für Infrastruktur- und Bauvorhaben und Ankauf eines materiellen Gegenstandes nach Abschluss des Vorhabens**

Die Finanzierung erfolgt über die Technische Hilfe im Rahmen des ELER 2014-2020 und ist für den Begünstigten kostenfrei. Für die Bestellung, Anfertigung und Versendung wurde eine Agentur vertraglich gebunden. (siehe [www.eler.brandenburg.de](http://www.eler.brandenburg.de) → Publizität).

Der Begünstigte bestellt auf Grundlage des Zuwendungsbescheides zu dem geförderten Vorhaben das Poster, die EU-Erläuterungstafel oder ein Schild bei der angegebenen Agentur. Die Anforderungen für eine Bestellung sind auf der genannten Internetseite veröffentlicht. Die Rechnungslegung erfolgt über die Agentur direkt an die Verwaltungsbehörde ELER.

#### **• GAK-Erläuterungstafeln und Schilder für Infrastruktur- und Bauvorhaben während der Durchführung des Vorhabens**

Die Finanzierung erfolgt nicht über die Technische Hilfe, kann aber im Rahmen der Zuwendung erfolgen. Für die Anfertigung und Bestellung ist der Begünstigte zuständig, er kann die o.g. Agentur nutzen. Die Rechnungslegung erfolgt über die Agentur direkt an den Begünstigten.

## **6. Gestaltung von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen**

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Begünstigten muss auf die Unterstützung des Vorhabens mit dem Unionslogo und mit einem Hinweis auf die Förderung aus dem ELER hingewiesen werden. Bezieht sich die Informations- oder Kommunikationsmaßnahme auf ein oder mehrere Vorhaben, die durch mehr als einen Fonds kofinanziert werden, kann der Hinweis auf den ELER durch einen Hinweis auf die ESI Fonds (Europäische Struktur- und Investitionsfonds) ersetzt werden.

- **Broschüren, Falblätter, Mitteilungsblätter und Plakate**

Auf Titelblättern von Veröffentlichungen bzw. -schriften muss gut sichtbar auf die Beteiligung der Union durch das Unionslogo mit dem Hinweis auf eine Förderung aus dem ELER angebracht werden. Die Veröffentlichungen müssen weiterhin noch folgende Verweise enthalten:

- auf der für den Informationsgehalt zuständige Einrichtung
- auf die Verwaltungsbehörde ELER.

- **Websites, für die potenziellen Begünstigten eingerichtete Datenbanken**

Bei online bereitgestellten Informationen oder audiovisuellem Material gelten die Regelungen zu Broschüren, Falblätter usw. entsprechend.

Im Rahmen von Websites ist der Beitrag des ELER zumindest auf der Homepage zu nennen. Es sind Verbindungen (Hyperlink) zur Website des ELER [www.eler.brandenburg.de](http://www.eler.brandenburg.de) und der KOM [ec.europa.eu/agriculture/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/agriculture/index_de.htm) einzurichten.